

Bad Nenndorf ist bunt – Bündnis gegen Rechtsextremismus e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen

Bad Nenndorf ist bunt – Bündnis gegen Rechtsextremismus e.V..

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr.200167 eingetragen

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nenndorf.

Der Verein wurde am 10.12.2011 gegründet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist

1. allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik

Deutschland

2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger

Zwecke

3. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur

und des Völkerverständigungsgedankens sowie des interkulturellen Dialogs

4. Förderung der Erziehung und Bildung

5. Förderung von Kunst und Kultur

6. Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

> öffentliche Veranstaltungen zur demokratischen Bürgerbeteiligung

> öffentliche Einladungen zur Mitwirkung an Vereinsaktivitäten

> Publikations- und Aufklärungsprojekte, insbesondere über die Gefahren des Rechtsextremismus und anderer Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

> Organisation von öffentlichen Diskussionsforen und Bildungsveranstaltungen

> Kunst- und Kulturveranstaltungen, Programme zur interkulturellen Begegnung

> Veranstaltungen der freien Jugendhilfe, Veranstaltungen der Seniorenbildung und

Generationen übergreifende Angebote

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und ihnen nicht zuwider handelt. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen und Gruppen, die rassistisches oder faschistisches

Gedankengut pflegen und verbreiten.

Die GründerInnen sind Mitglieder des Vereins.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung der folgenden Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorlegt, die mit einfacher Mehrheit erfolgt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins jederzeit nach besten Kräften zu unterstützen, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des auf die Kündigung folgenden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bei Ausschluss enden die Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die wirtschaftliche Lage der Mitglieder wird bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern, wobei beide Geschlechter vertreten sein sollen:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem Schriftführer/in
- c) der/dem Kassenwart/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzern.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

durch. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft zwischen

den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählbar.

Bei Rücktritt oder Abwahl des alten geschäftsführenden oder des alten erweiterten Vorstandes bleiben diese jeweils bis zur Wahl einen neuen geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes im Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem SchriftführerIn schriftlich, telefonisch oder per EMail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei deren/dessen Abwesenheit die/der SchriftführerIn.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Bad Nenndorf ist bunt – Satzung, S. 3 / 5

Die Mitgliederversammlung bestimmt die inhaltliche Arbeit des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der KassenprüferInnen; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von jeweils zwei KassenprüferInnen; die Blockwahl des geschäftsführenden Vorstandes, der BeisitzerInnen und die Blockwahl der KassenprüferInnen ist zulässig.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung

stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das

Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem SchriftführerIn oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.

Das Protokoll wird von der/dem SchriftführerIn geführt. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine/einen ProtokollführerIn.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Sofern ein Mitglied geheime Wahl beantragt, muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens u.a. Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/keine KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Mitgliedes, das die Versammlung leitet und das Protokoll schreibt, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche MitgliederversammlungenDer Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13

entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der SchriftführerIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für: Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Bad Nenndorf, den 26.03.2014

Tag der Eintragung der Änderung des § 11 der Satzung ins Vereinsregister 17.12.2014